

# **Satzung über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub vom 29. April 1992**

(geändert am 4.6.1993, 14.6.1995, 27.6.1997, 21.7.2000, 15.11.2001 und 10.06.2005 – mit den eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 19.06.2020)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 85),
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBl. I S. 1410), berichtigt am 11.09.1986 (GBl. I S. 1501), geändert durch Gesetze vom 12.02.1990 (GBl. I S. 205), vom 11.05.1990 (GBl. I S. 870), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i. V. mit Gesetz vom 29.09.1990 (GBl. II S. 885, 1117),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden- Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 24.06.1991 (GBl. S. 434),
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465),
- der Vereinbarung vom 15.11.1991 zwischen dem Landkreis Schwäbisch Hall und der Gemeinde Fichtenberg über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub, § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 24.06.1991 (GBl. S. 434),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenberg am 29. April 1992 folgende Satzung über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Vermeidung und Verwertung**

- (1) Jedermann ist gehalten, die Entstehung von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

### **§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen unbelasteten Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf den Entsorgungsanlagen.

- (2) Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von unbelastetem Erdaushub auf anderen als den gemeindlichen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

- (1) Unbelasteter Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt den, durch eigene Maßnahmen entstandenen, unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
- a) unbelasteter Erdaushub, der vom Abfallerzeuger oder von einem beauftragten Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert wird;
  - b) unbelasteter Erdaushub, der unerlaubt abgelagert wird, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Dieser unbelastete Erdaushub wird nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

Die Gemeinde ist derzeit zur alleinigen Nutzung der Deponie berechtigt.

### **§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

Von der Entsorgung ist unbelasteter Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

### **§ 6 Abfallarten**

Zur Entsorgung zugelassen sind die in den abfallrechtlichen Genehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.

### **§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

Die Gemeinde sowie die von ihr Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

### **§ 8 Eigentumsübergang**

Unbelasteter Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen ggf. vorgefundene Wertgegenstände

werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## **§ 9 Haftung**

*entfallen*

### **III. Abfallentsorgungsanlage**

#### **§ 10 Erddeponie Michelbachwiesen**

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden unbelasteten Erdaushubs, (§ 6) erforderlichen Abfallentsorgungsanlage für eigene Anlieferungen.
- (2) Die Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anlieferns der Abfälle wird in einer Dienstanweisung der Gemeinde geregelt.

#### **§ 11 Benutzung der Erddeponie**

*entfallen*

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 12 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub Benutzungsgebühren.

#### **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist die Gemeinde Fichtenberg.

#### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind nach der jeweiligem Bescheiderteilung zur Zahlung fällig und zu entrichten.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

#### **§ 15 Erklärungspflichten**

*entfallen*

#### **§ 16 Schätzung**

*entfallen*

## **§ 17 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für lose angelieferten, unbelasteten Erdaushub beträgt je angefangenen Kubikmeter (cbm) 7,80 Euro. Das Volumen wird durch Aufmaß oder Schätzung bestimmt. Bezieht sich das Aufmaß auf verdichteten Boden, dann erfolgt die Umrechnung auf loses Material mit dem Faktor 1,2.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

*entfallen*

### **§ 19 Deponieverbot**

*entfallen*

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub vom 29. April 1992, in der Fassung vom 10.06.2005, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, 29.04.1992

Miola, Bürgermeister